

Satzung des Förderkreises 103. Grundschule e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der 103. Grundschule".
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung –, insbesondere die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule. Er möchte

- (1) die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben, insbesondere im Freizeitbereich, fördern;
- (2) Gespräche über pädagogische Fragen ermöglichen und die Schule zu einem pädagogischen Forum für interessierte Bürger machen;
- (3) die Eltern, Freunde und die Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden;
- (4) die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen,
- (5) unter dem pädagogischen Konzept „Kinder helfen Kindern“ finanzielle Mittel an andere gemeinnützige Organisationen spenden.

§3 Einnahmen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einnahmen sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse von Veranstaltungen und zweckbestimmte Zuschüsse.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergünstigungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Sie haben weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- (a) Eltern von Schülern der Schule,
- (b) ehemalige Schüler der Schule,
- (c) Freunde und Gönner der Schule,
- (d) Lehrer der Schule.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- (b) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahres,
- (c) bei Eltern automatisch, wenn das Kind die Grundschule verlässt, es sei denn, die Eltern widersprechen dem ausdrücklich.

§6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag gilt jeweils für ein Schuljahr und ist bis zum 31. Oktober zu entrichten.

- (2) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte,
 - (b) Entlastung des Vorstands,
 - (c) Wahlen,
 - (i) der Vorstandsmitglieder,
 - (ii) der zwei Revisoren,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Aussprache und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - (f) allgemeine Aussprache über die weitere Arbeit des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Schuljahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Stellvertreter (gleichzeitig Schriftführer),
 - (c) dem Kassenwart.
 - (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied dem Elternrat angehört.
 - (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der Stellvertreter zusammen mit dem Kassenwart.
 - (4) Der Vorstand haftet nur für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - (5) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - (a) die satzungsgemäße Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
 - (b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - (d) die Verwaltung der dem Verein gehörenden Mittel.
 - (6) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
-

§10. Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge zu §8 können gestellt werden:

- (a) von den Mitgliedern des Vereins,
- (b) von der Schulleitung,
- (c) von den Konferenzen der Schule,
- (d) vom Elternbeirat,

und müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß §8 Absatz 1(f) zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Satzungsänderungen können nur von Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (3) Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliedern unterstützt werden.

§11. Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Ursprüngliche Fassung vom 1. September 1993,

geändert in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2013,

geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. November 2014.